

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Mathematik

vom 5. Oktober 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes – LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1), hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Mathematik ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Für das Verfahren sind im Übrigen die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung – ZImmO der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, vorzulegende Unterlagen, Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden ZImmO einschreiben. Personen, die den Hochschulabschluss, welcher Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 ist, nicht im Inland erworben haben, sollen die vorzulegenden Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juni (Eingang), für das Sommersemester bis zum 15. November (Eingang) beim Studierendensekretariat der Zulassungsstelle für ausländische Studierende der Universität Heidelberg einreichen.
- (3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 Satz 1 über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Mathematik wird durch Vorlage der gemäß ZImmO erforderlichen Unterlagen sowie einer Bescheinigung des Zulassungsausschusses nach Abs. 4 geführt.
- (4) Für eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses nach Abs. 3 sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 LP) eingegangen sind.

2. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Mathematik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 3. ein Motivationsschreiben, das eine tabellarische Auflistung derjenigen Stationen des eigenen Ausbildungs- und / oder beruflichen Werdegangs enthält, welche einen Bezug zu dem gewählten Studium haben, ggf. ergänzt um geeignete Nachweise (z.B. Empfehlungsschreiben);
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records);
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mathematik sind die fachspezifische Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf sowie
- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang Mathematik mit einem Fachanteil von 100% oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss;
- ODER
- b) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einem Fachanteil Mathematik von mindestens 50% oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, wenn
 - aa) die Bachelorarbeit im Fach Mathematik angefertigt wurde und
 - bb) der Umfang der Module mit mathematischen Inhalten der Gebiete Algebra und Arithmetik, Angewandte Analysis und Modellierung, Geometrie und Topologie, Komplexe Analysis, automorphe Formen und Mathematische Physik, Numerik und Optimierung, Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung mindestens 90 LP beträgt; und in angemessener Abhängigkeit vom mathematischen Kontext durch den Einsatz formaler Beweistechniken begleitet wird. Von diesen 90 LP müssen vertiefte Kenntnisse im Umfang von 16 LP in mindestens zwei der zuvor genannten Bereiche vorliegen.

Abweichend hiervon kann der Zulassungsausschuss in Einzelfällen Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang zulassen, wenn die erforderliche mathematische Qualifikation gegeben ist. Die Beurteilung der mathematischen Qualifikation orientiert sich an den oben genannten Kenntnissen.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges können berücksichtigt werden:
1. Hochschulabschlussnote von mindestens 2,7 oder äquivalent, oder
 2. fachspezifische Einzelnoten des Bachelorstudiums, die über die Eignung für das gewählte Studium Aufschluss geben können.
- Zur Bewertung der fachspezifischen Eignung werden die Stationen und Nachweise gemäß § 2 Abs.4 Nr. 3 herangezogen.
- (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vor, nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung. Über die Zulassung wird auf Vorschlag des Zulassungsausschusses entschieden.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Mathematik oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Sofern der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge mindestens 74 LP mathematische Inhalte und die Bachelorarbeit in Mathematik umfasst, kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Modulprüfungen im Umfang von maximal 16 LP ausgesprochen werden. Der Zulassungsausschuss setzt in der Bescheinigung gem. § 2 Abs. 3 Umfang und Inhalt der nachzuholenden Leistungen fest und bestimmt die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Die im Rahmen der Auflagenerfüllung zu erbringenden Leistungen sind nicht Teil der Masterprüfung. Im Falle der Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungen kann sich die Studienzeit entsprechend verlängern.

- (4) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vor, ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Mathematik wird zur Prüfung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen in Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer sein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober und beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner nicht-studentischen Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Mathematik vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Mai 2009, S. 699), zuletzt geändert am 30. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24.01.2014, S. 233 ff) außer Kraft.

- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zulassungsordnung vom 8. Mai 2009 für das Wintersemester 2022/2023 einen Antrag auf Zulassung gestellt oder um eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses ersucht haben, noch einmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 8. Mai 2009.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor